



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Abschiebungen nach Afghanistan

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 30. August 2024 sind 28 vollziehbar Ausreisepflichtige vom Flughafen Leipzig/Halle aus per Flugzeug nach Afghanistan abgeschoben worden. Medienberichten zufolge kamen die Personen aus elf Bundesländern. Aus Schleswig-Holstein war keine Person an Bord des Flugzeuges.¹

1. Wurde die Landesregierung von der Bundesregierung über den geplanten Abschiebeflug im Vorwege informiert? Wenn ja, wann wurde die Landesregierung kontaktiert und wurde dem Land die Möglichkeit angeboten, aus Schleswig-Holstein abzuschiebende Personen auf diesem Flug unterzubringen? Wenn nein, wann hat die Landesregierung von dem Flug erfahren?

Antwort:

Ja. Der Bund hat auch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung über den geplanten Charterflug im Vor-

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wer-war-im-abschiebeflug-100.html>.

wege informiert. Ein konkretes Datum wurde dabei nicht benannt. Hierzu gab es ab Juni 2024 Gespräche auf Fachebene mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Abstimmung über Kriterien und Verfahren. Alle Gespräche wurden auch in Schleswig-Holstein vertraulich behandelt, um die Maßnahme nicht zu gefährden.

2. Wie viele Personen aus Afghanistan, die kein Bleiberecht in Deutschland haben und gegen die Ausweisungsverfügungen vorliegen, befinden sich derzeit in Schleswig-Holstein? Bei wie vielen dieser Personen handelt es sich um verurteilte Straftäter?

Antwort:

Derzeit befinden sich nach dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.07.2024 insgesamt 782 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Schleswig-Holstein. Wie viele dieser Personen ausgewiesen wurden oder verurteilte Straftäter sind, wird im AZR statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen befinden sich aktuell 56 straffällige afghanische Staatsangehörige, davon 24 ausreisepflichtig, in der fachaufsichtlichen Begleitung durch die Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen“ im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

3. Aus welchem Grund waren keine Personen aus Schleswig-Holstein auf dem Abschiebeflug nach Afghanistan? Bitte begründen.

Antwort:

Die Landesregierung hat – wie die anderen Länder auch – gegenüber dem Bund afghanische Staatsangehörige gemeldet, die als schwere oder schwerste Straftäter oder sogenannte Gefährder prioritär nach Afghanistan zurückgeführt werden sollen. Die Entscheidung, welche Personen mit diesem Charter abgeschoben werden, ist allein durch den Bund getroffen worden.

Zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung erfüllte keiner der gemeldeten Fälle aus Schleswig-Holstein alle für eine mögliche Abschiebung relevanten Kriterien, z.B. in Straftat befindlich, Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, keine Duldung bzw. Duldung kurzfristig widerrufbar, eventuell notwendiges Einvernehmen der Staatsanwaltschaften nach § 72 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz oder § 456a Strafprozessordnung, Reisedokumente und Fehlen krankheitsbedingter Vollzugshindernisse.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne der Bundesregierung, Rückführungen von Personen nach Afghanistan und Syrien zu ermöglichen? Bitte begründen.

Antwort:

Die Landesregierung spricht sich dafür aus, dass schwere und schwerste Straftäter und sogenannte Gefährder konsequent auch nach Afghanistan oder Syrien abgeschoben werden sollen.